



Satzung über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Frei- und Grünanlagen (Frei- und Grünanlagensatzung)

Die Gemeinde Allershausen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 769, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) folgende

Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Satzung gilt für folgende von der Gemeinde Allershausen unterhaltenen öffentlichen Frei- und Grünflächen:
 - a. Festplatz (Fl.Nr. 125/4 und 1370, Gemarkung Allershausen)
 - b. Glonnterrassen (Fl.Nr. 62/10, 62/36, 92 und 92/31, Gemarkung Allershausen) mit südlicher Bushaltestelle an der Münchener Straße (Fl.Nr. 92/28 Gemarkung Allershausen)
 - c. Glonnfeldpark (Fl.Nr. 1343/2 und 1326/2 Gemarkung Allershausen)
- (2) Der Umgriff ergibt sich aus den in der Anlage beigefügten Lageplänen M 1:1000 bzw. 1:2000. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Frei- und Grünflächen sind eine Einrichtung der Gemeinde Allershausen zur allgemeinen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Verhalten in den Frei- und Grünanlagen

- (1) Auf den in Absatz 1 genannten Frei- und Grünanlagen ist insbesondere untersagt:
 1. die Errichtung offener Feuer- und Grillstellen;
 2. das Freilaufen lassen von Hunden und sonstigen Tieren sowie das Mitbringen von Hunden zu Kinderspielplätzen;
 3. die Beschädigung von Grünanlagen einschließlich der Einrichtungen, Geräte, Ausstattungsgegenstände, Schilder, Anpflanzungen, udgl.;
 4. das Verunreinigen der Anlagen, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen oder durch Hundedreck;
 5. die Entsorgung von Abfällen jeglicher Art (ausgenommen die Benutzung der dafür bereitgestellten Abfallgefäße);
 6. das Waschen von Fahrzeugen aller Art;

7. das Zelten, Abstellen von Campingfahrzeugen, Klein-Lastwagen, Lkw; nächtliches Parken; Dauerparken, mit Ausnahme auf den dafür ausgewiesenen Stellplätzen;
 8. die Verwendung von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten;
 9. unnötigen Lärm zu verursachen, insbesondere durch das Betreiben von Fahrzeugen und Motoren aller Art sowie durch Inlineskaten und Skateboardfahren;
 10. das Betreiben sämtlicher lärmintensiven Sport- und Freizeitaktivitäten, insbesondere jeglicher Ballspielarten
in der Sommerzeit vom 01. Mai bis 31. Oktober

an Werktagen	zwischen 21:00 Uhr und 8:00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen	zwischen 12:00 Uhr und 15:00 Uhr
und	zwischen 20:00 Uhr und 9:00 Uhr

in der Winterzeit vom 01. November bis 30. April

an Werktagen	zwischen 17:00 Uhr und 9:00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen	zwischen 16:00 Uhr und 10:00 Uhr.
- (2) Auf dem Festplatz (§ 1 Abs. 1 Buchst. a) ist das Gastieren von Betrieben, die dem Titel 3 der Gewerbeordnung (Reisegewerbe §§ 55 bis 63) unterliegen, nicht gestattet. Darunter fallen insbesondere Zirkusbetriebe, Puppentheater und vergleichbare Schaustellerbetriebe. Dies gilt nicht für Betriebe während des alljährlichen Volksfestes oder auf den durch die Gemeinde veranstalteten Allershausener Markttagen, Jahrmärkten oder sonstigen Veranstaltungen.
- (3) Für Veranstaltungen auf dem Festplatz (§ 1 Abs. 1 Buchst. a) gelten folgende weitere Auflagen und Einschränkungen; insbesondere ist untersagt:
1. das unbefugte Öffnen der Zufahrtsschranken und Absperreinrichtungen;
 2. das Befahren der geteerten Flächen mit schweren Lkw's oder Zugmaschinen;
 3. der Auf- und Abbau von Zelten, Tierunterständen, Schaustellerbetrieben zwischen 24.00 und 05.00 Uhr; sowie an Sonn- und Feiertagen;
 4. das Herumlaufen von Zirkustieren oder Schausteller-Tieren außerhalb von Gehegen;
 5. Lautsprecherdurchsagen und -Musik früher als 30 Minuten vor der Veranstaltung.
 6. Für die Abhaltung des Volksfestes gilt:
 - a) Der Sicherheitsbereich des Volksfestes umfasst neben dem Festplatz (§ 1 Abs. 1 Buchst. a) auch den Bereich der Glonnterrassen (§ 1 Abs. 1 Buchst. b).
 - b) Der Aufbau des Volksfestes ist frühestens eine Woche vor Beginn zulässig; der Platz ist spätestens eine Woche nach Volksfestende zu räumen.
 - c) Für Schausteller gilt:
 - Ein früherer Aufbau bzw. späterer Abbau der Schausteller ist bei der Gemeinde rechtzeitig zu beantragen. Eine Genehmigung kann im Einzelfall erteilt werden.
 - Der Auf- und Abbau in der Zeit von 24.00 bis 05.00 Uhr ist nicht zulässig.
 - Werbeansagen und das Betreiben von Sirenen nach 22.30 Uhr sind untersagt.

§ 3

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 3 dieser Satzung kann die Gemeinde Allershausen insbesondere für Sonderveranstaltungen und -nutzungen Ausnahmen erteilen, wenn überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder wenn der Vollzug dieser Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl einer Ausnahme nicht entgegensteht.

- (2) Von § 2 Abs. 2 dieser Satzung können im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderats maximal zwei Ausnahmegenehmigungen pro Kalenderjahr erteilt werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Sie wird stets nur widerruflich erteilt. Die Genehmigung ist jeweils mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Der Inhaber der Ausnahmegenehmigung hat bei Widerruf oder Zurücknahme der Bewilligung keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde. Das gleiche gilt, wenn die Ausnahmegenehmigung aus einem anderen Grunde erlischt.

§ 4 Haftung

- (1) Die Benutzung der Frei- und Grünanlagen erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere auch für das Benutzen und Baden in den Gewässern (Glonn und See im Glonnfeldpark).
- (2) Die Gemeinde Allershausen haftet nicht für grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen der Benutzer.

§ 5 Benutzungssperre

Die Frei- und Grünanlagen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Nutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 7 Anordnungen

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Frei- und Grünanlagen ergehenden Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die trotz Mahnungen gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder den Benutzungszweck beeinträchtigen, können von den Frei- und Grünanlagen verwiesen werden.

§ 8 Zuwiderhandlungen - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
 1. den Verhaltensregeln bzw. Verboten des § 2 zuwiderhandelt,
 2. einer Benutzungssperre nach § 5 zuwiderhandelt,
 3. der Beseitigungspflicht gemäß § 6 nicht nachkommt,

4. den erlassenen Anordnungen nach § 7 Abs. 1 nicht Folge leistet,
 5. einem ausgesprochenen Platzverweis nach § 7 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 GO i.V. mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

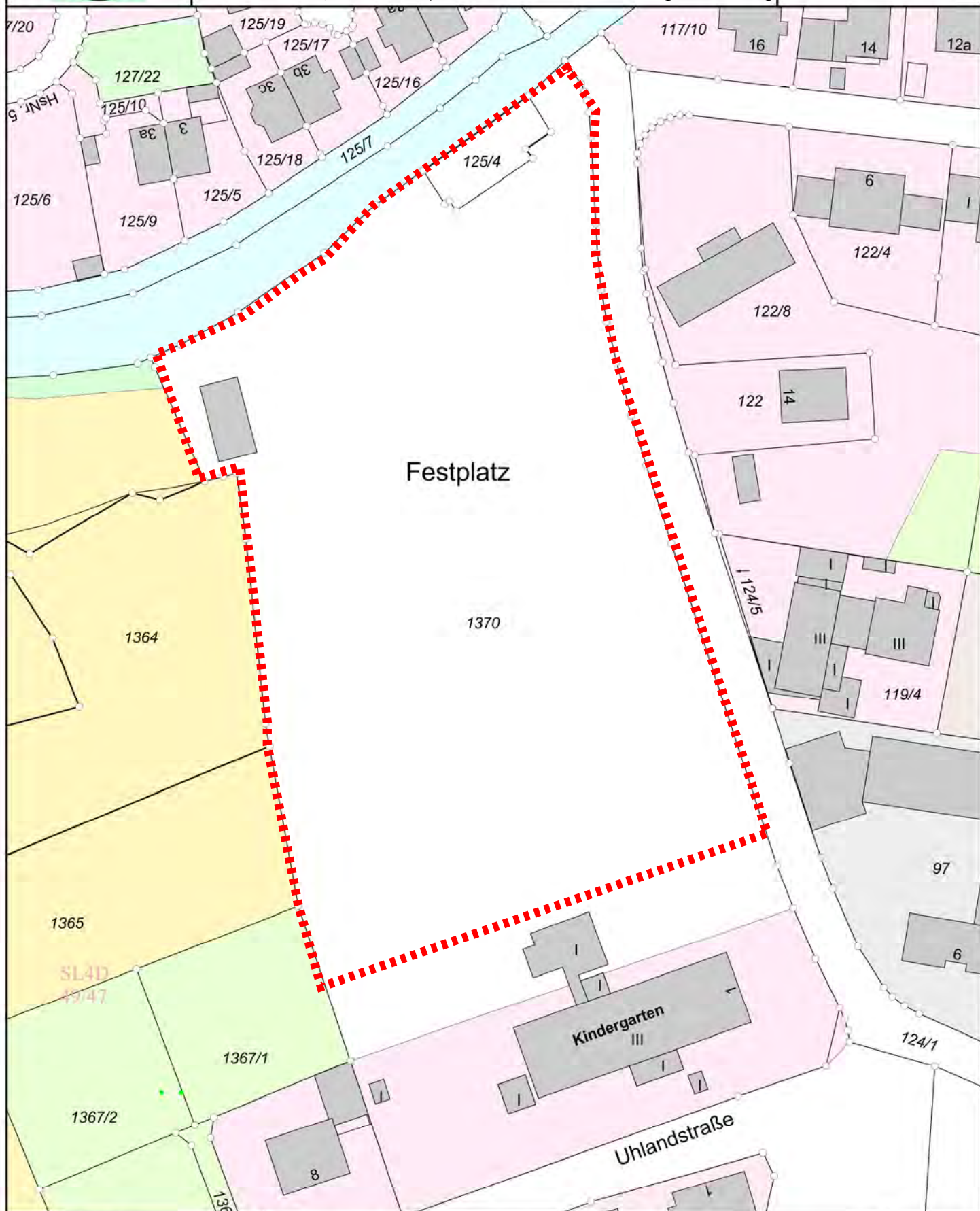
- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.03.2022 außer Kraft.

Allershausen, 14.06.2023

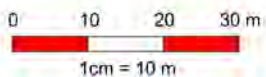
Vaas
Erster Bürgermeister



Anlage 1
zu § 1 Abs. 1a) der Frei- und Grünanlagensatzung



Maßstab 1 : 1.000



Geobasisdaten Bayerische Vermessungsverwaltung



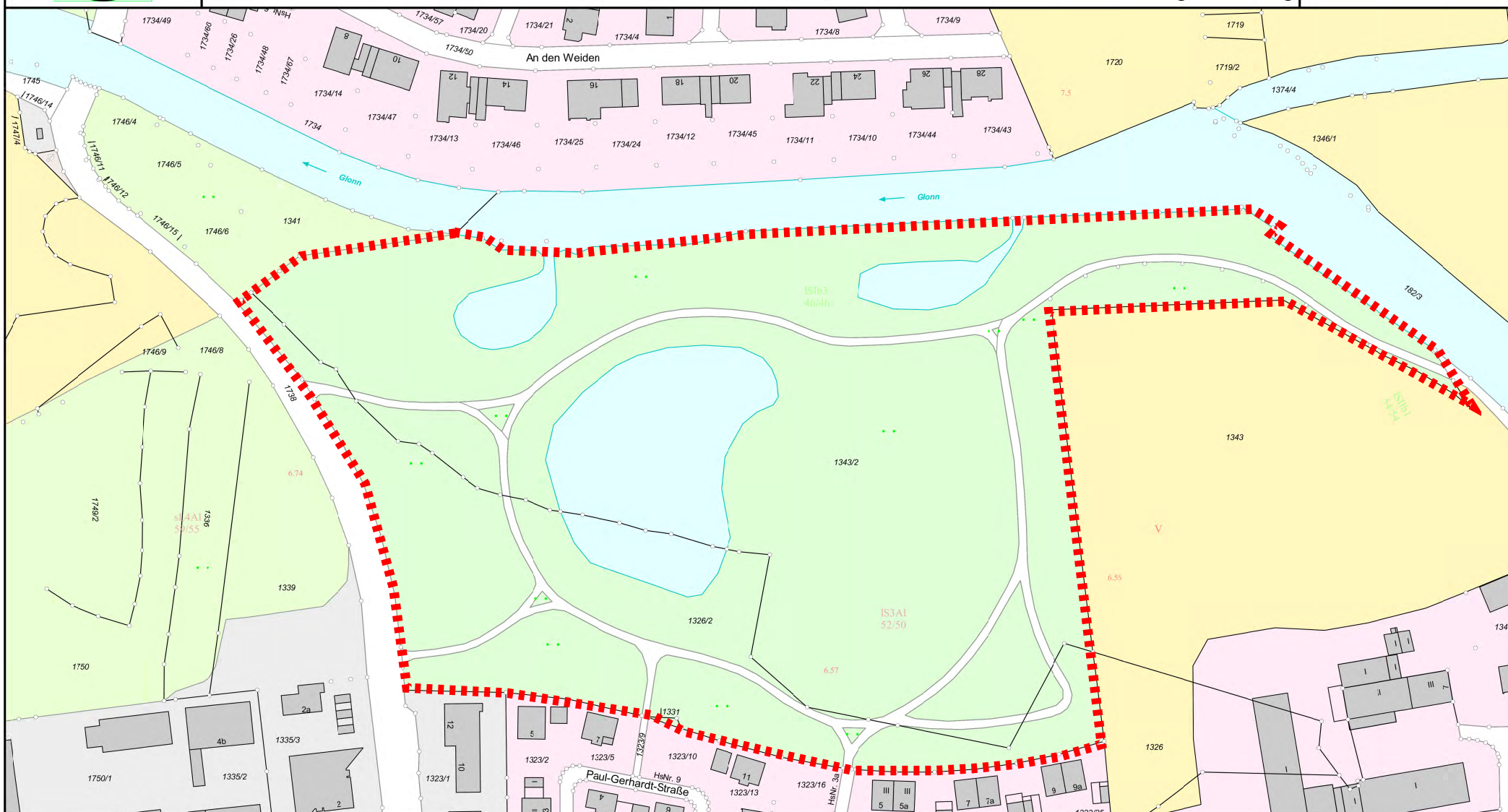
Anlage 2
zu § 1 Abs. 1b) der Frei-und Grünanlagensatzung



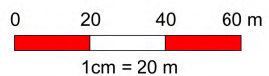
Maßstab 1:1000



Anlage 3
zu § 1 Abs. 1c der Frei- und Grünanlagensatzung



Maßstab 1 : 2.000



Geobasisdaten Bayerische Vermessungsverwaltung

